

**Absender/Antragsteller**

**Präsidium**

TSV München von 1860 e. V.

Grünwalder Straße 114

81547 München

München, den 16.03.2018

**Antrag auf Änderung der Satzung des TSV München von 1860 e. V.**

Hiermit beantragen wir, die Satzung des TSV München von 1860 e. V. auf der Mitgliederversammlung 2018 in **Ziffer 10.5 Absatz 1** zu ändern, wie unten dargestellt; Ziffer 10.5 Absätze 2 und 3 sollen beibehalten werden (der jeweils **neue** Satzungstext findet sich in der **rechten** Spalte):

<b>Bisheriger Satzungstext</b>	<b>Neuer Satzungstext</b>
<p>10.5 Abs.1</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in der Vereinszeitung zu erfolgen, wobei auch der Versand einer Einladung an die zuletzt dem Verein vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse (auch Telefax-Nummer oder e-Mail-Adresse) des Mitglieds per Brief, Telefax oder e-Mail ausreichend ist.</p> <p>Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) beziehungsweise das Absendedatum bei Versand per Telefax oder e-Mail entscheidend.</p>	<p>10.5 Abs.1</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in der Vereinszeitung zu erfolgen, wobei auch der Versand einer Einladung an die zuletzt dem Verein vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse (auch Telefax-Nummer oder e-Mail-Adresse) des Mitglieds per Brief, Telefax oder e-Mail ausreichend ist.</p> <p>Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) beziehungsweise das Absendedatum bei Versand per Telefax oder e-Mail entscheidend.</p>

<p>Der Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise der Versendung per Telefax oder e-Mail und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.</p> <p>...</p>	<p>Der Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise der Versendung per Telefax oder e-Mail und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.</p> <p><b>Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse gerichtet ist.</b></p> <p>...</p>
--	---

**Begründung:**

**Zur Änderung von Ziffer 10.5 Absatz 1:**

Um zu verhindern, dass den Verein bei Versendung per Post die Darlegungs- und Beweislast für den Zugang der Einladungen zur Mitgliederversammlung trifft, ist es ratsam, neben der in der Satzung bereits vorhandenen Adressfiktion (Versendung an die vom Vereinsmitglied zuletzt mitgeteilte Adresse) und der Fiktion der Wahrung der Ladungsfrist („maßgeblich ist das Datum des Poststempels“) künftig auch eine sog. Zugangsfiktion in der Satzung zu haben.

Robert Reisinger

Heinz Schmidt

Hans Sitzberger